



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Projekt Infrastrukturatlas
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per Email an: Infrastrukturatlas@bnetza.de

Anhörung Veröffentlichung eines Umsetzungskonzeptes zu § 77a Abs. 3 TKG-E (Infrastrukturatlas)

Berlin, den

20.02.2012

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat im Amtsblatt Nr. 24, vom 21. Dezember 2011 (Mitteilung Nr. 991/2011), den Entwurf eines Umsetzungskonzeptes zu § 77a Abs. 3 TKG-E veröffentlicht. Mit diesem Konzept soll die transparente und partnerschaftliche Zusammenarbeit der BNetzA mit Infrastrukturbetreibern sowie den Nutzungs- und Abfrageberechtigten bei der Erarbeitung des Infrastrukturatlas fortgesetzt werden. Die IEN bedankt sich noch einmal für die gewährte Fristverlängerung und nimmt nachfolgend zu dem Umsetzungskonzept Stellung.

I. Allgemeine Anmerkungen

Einleitend möchte die IEN anmerken, dass sie es - obgleich die Durchführung von Anhörungen grundsätzlich begrüßt wird - grundsätzlich als verfrüht erachtet, eine Anhörung bereits auf Basis eines Gesetzesentwurfs durchzuführen, da zunächst gegebenenfalls Änderungen des Gesetzesentwurfs auch die Durchführung einer weiteren, ergänzenden Anhörung notwendig machen kann. Wesentlich ist an dieser Stelle jedoch aus Sicht der IEN, dass mit dem neuen Gesetzesentwurf überhaupt erstmals eine Ermächtigungsgrundlage für die Führung eines bundesweiten Infrastrukturatlas durch die BNetzA geschaffen werden soll. Somit gilt, dass die Anhörung

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Orange Business
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

mangels einer derzeit existenten gesetzlichen Grundlage lediglich dazu geeignet sein kann, der BNetzA einen Überblick über den Meinungsstand des Marktes zu verschaffen. Sie ist jedoch nicht geeignet, als erforderliche Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG Geltung zu erlangen, insbesondere vor dem Hintergrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung eines Infrastrukturatlases.

Zu dem Inhalt des Konzepts möchte die IEN anmerken, dass eine Festlegung vermisst wird, welche Infrastrukturen im Rahmen des Umsetzungskonzepts genau unter § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E fallen sollen. Um eine umfassende Kommentierung abgeben zu können, wäre die Kenntnis darüber hilfreich gewesen, an welchen Stellen die BNetzA konkret ein überwiegendes Interesse der Versorgungssicherheit sieht.

Sehr bedauerlich ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der IEN insbesondere, dass das Umsetzungskonzept die Geschäftsmodelle von Geschäftskundenanbietern und die damit einhergehenden bestehenden Sicherheitsinteressen der Geschäftskunden, sowie Behörden an einer Geheimhaltung des genauen Verlaufs der von ihnen genutzten Infrastrukturen außer Acht lässt. Es ist für eine Vielzahl der Kunden der IEN-Mitgliedsunternehmen essentiell, dass Informationen über die genaue Lage von Einrichtungen – wie beispielsweise zur Erschließung von Standorten großer Wirtschaftsunternehmen, Polizeibehörden oder der Bundeswehr nicht durch Aufnahme in den Breitbandatlas veröffentlicht werden. An dieser Stelle muss das Umsetzungskonzept zwingend sicherstellen, dass diese Infrastrukturen entsprechend der Regelung in § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E behandelt werden.

Schließlich weist die IEN darauf hin, dass sie vor dem Hintergrund der aus ihrer Sicht zwingend erforderlichen Anpassungen des Umsetzungskonzepts, derzeit keine Stellungnahme/Beantwortung des Fragebogens vornehmen wird.

II. Im Einzelnen

1. Schaffung eines Infrastrukturatlases und Bedingungen

Die IEN erachtet den grundsätzlichen Ansatz des Gesetzgebers, einen bundesweiten Infrastrukturatlas zu schaffen, durchaus als sinnvoll. Allerdings beinhaltet dies nach Auffassung der IEN nicht die zwingende Notwendigkeit, sämtliche Infrastrukturen von Telekommunikationsnetzbetreibern, die zugleich gewerbliche Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit sind, erfassen zu müssen.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Infrastrukturbetreiber zumeist Kenntnis darüber haben, welche Dienstleistungen sie von welchem

Wettbewerber beziehen können. Es liegt schließlich auch im Interesse eines jeden Marktteilnehmers, seine Infrastruktur möglichst erfolgreich zu vermarkten. Im Rahmen eines funktionierenden Markt- und Wettbewerbsgeschehens werden daher entsprechende Dienstleistungen zur Nutzung der jeweiligen Infrastruktur auch angeboten.

Seite 3 | 5
20.02.2012

Gerade in diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu bedenken, dass ein stark detaillierter Infrastrukturatlas auch geeignet sein kann, zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen, da die Wettbewerber untereinander in die Lage versetzt werden, mit Hilfe des Infrastrukturatlas Kenntnis darüber zu erlangen, an welchen Stellen sich die Infrastruktur des jeweiligen Wettbewerbers genau befindet. Die Verwertung dieser Kenntnis kann sich etwa in Preiskalkulationen dahingehend niederschlagen, dass erhöhte Preise in den Regionen angesetzt werden, in denen kein Wettbewerber mit eigener Infrastruktur präsent ist.

An dieser Stelle möchte die IEN die BNetzA auch insbesondere auch auf das Vorgehen in Österreich hinweisen. Dort ist gemäß § 13a TKG (Novelle 2011) eine vorrangige Beschaffung der Daten im Wege der Amtshilfe vorgesehen (Abs. 2), während die generelle Abfrage bei den Infrastrukturbetreibern nur nachrangig erfolgt, da diese ihre Dienstleistungen bereits auf dem Markt anbieten.

Zudem sollen aufgrund dieser Vorgehensweise ausweislich der Erläuterungen zu § 13a TKG (1389 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und Erläuterungen) bei der Errichtung des Verzeichnisses nur geringe Kosten bei der Regulierungsbehörde hervorgerufen werden, da nur jene Daten zu beschaffen sind, die im Rahmen der Beantwortung einer konkreten Anfrage erforderlich sind.

2. Spezifizierung der aufzunehmenden Infrastrukturen

Der Wortlaut des § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E sieht vor, dass, soweit eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung betrifft, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzusehen ist. Nach der Gesetzesbegründung zu § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E sollen jedoch die Einrichtungen, die in Abs. 3 Satz 2 aufgezählt werden, im Regelfall keine Einrichtungen betreffen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird. Die BNetzA geht nach ihren eigenen Angaben von der Notwendigkeit einer engen Auslegung und damit einer jeweiligen Einzelfallprüfung aus, was jedoch nach Auffassung der IEN zu einem erheblichen und nicht notwendigen Verwaltungsaufwand und Kosten sowohl bei den Infrastrukturanbietern als auch bei der BNetzA führt.

Insbesondere bedarf die Frage, welche Infrastrukturen vorliegend aufzunehmen sind, näherer Erläuterung.

Die BNetzA verweist hinsichtlich der Aufnahme von Infrastrukturen, welche unter die Regelung § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E fallen sollen, auf die Regelungen des PTSG. Dies ist aus Sicht der IEN nicht konkret genug.

Nach dem Verständnis der IEN fallen alle Netzverbindungen im Kernnetz sowie alle Anbindungen von Netzknoten und Vermittlungsstellen als Einrichtungen unter die Regelung des § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird:

Die IEN versteht die Regelung des § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E dahingehend, dass insbesondere Einrichtungen des Kernnetzes des jeweiligen Telekommunikationsinfrastrukturbetreibers betroffen sein sollen. Zudem ist dort von einer Einrichtung auszugehen, wo Telekommunikationsdaten gebündelt verarbeitet werden und eine Leitung nicht nur zur Anbindung einzelner Kunden verwendet wird. Hier würde jedoch im Falle eines Ausfalls die „Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt“, was dem Wortlaut des Gesetzes nach zu der Nichtaufnahme in das Verzeichnis führen müsste.

Gleiches gilt auch für Anbindungen von Netzknoten und Vermittlungsstellen, die unter die Regelung des § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E fallen. Ungeachtet der Tatsache, dass diese Leitungen nur für eigene Zwecke des Infrastrukturbetreibers verwendet werden, gilt auch hier, dass es beim Ausfall einer solchen Leitung und der daraus resultierenden Nichterreichbarkeit des Netzknotens eine „erhebliche Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung“ mit Telekommunikationsdiensten gibt.

3. Notwendige Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen

Wie bereits in den allgemeinen Anmerkungen dargelegt, bewertet die IEN es als kritisch, dass das Umsetzungskonzept die Geschäftsmodelle von Geschäftskundenanbietern und die damit einhergehenden bestehenden Sicherheitsinteressen der jeweiligen großen Geschäftskunden, sowie Behörden an einer Geheimhaltung des genauen Verlaufs der von ihnen genutzten Infrastrukturen außer Acht lässt. Die IEN bittet hier dringend um Sicherstellung, dass die Sicherheitsinteressen der Geschäftskunden und Behörden an einer Geheimhaltung des genauen Verlaufs Ihrer Infrastrukturanschlüsse unbedingt berücksichtigt und entsprechend der Regelung des § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG-E behandelt werden.

Wie der BNetzA bekannt sein dürfte, erfolgt die Anbindung großer Geschäftskunden der Infrastrukturbetreiber mittels Glasfaserleitungen, über die eine Vielzahl von hochqualitativen und unbedingt zuverlässig zu erbringenden Diensten abgewickelt werden. Diese Glasfaserleitungen und insbesondere ihr genauer Verlauf im Bereich der Zuführung zum Grundstück des

Teilnehmers stellt eine besonders sicherheitsrelevante Infrastruktur dar, welche bei Störungen erhebliche Auswirkungen (etwa bei international agierenden Konzernen, Polizeibehörden oder Fabrikanlagen) hat.

Seite 5 | 5
20.02.2012

Gleiches gilt insbesondere auch im Hinblick auf Einrichtungen, die nationale Standorte der Landesverteidigung oder entsprechende Standorte von ausländischen Bündnispartnern anbinden.

Es ist in diesem Zusammenhang gerade zu berücksichtigen, dass es etwa im Zusammenhang mit politischen Auseinandersetzungen wiederholt zu Straftaten gegen Einrichtungen der Telekommunikationsinfrastruktur kommt, gerade weil die Störung dieser Einrichtungen für den betroffenen Teilnehmer empfindliche Auswirkungen haben kann.

Die IEN befürchtet, dass ohne die Stellung von erhöhten Anforderungen an die Sicherheit dieser Daten durch die BNetzA die Speicherung der Informationen über sicherheitsrelevante Telekommunikationsinfrastrukturen von Geschäftskunden und Behörden das Risiko mutwilliger Störungen erheblich begünstigen könnte. Hier ist unbedingt eine Klarstellung und entsprechend deutliche Regelung erforderlich. Soweit die BNetzA dennoch erwägen sollte, an dem aktuellen Umsetzungskonzept und damit an einer Aufnahme der sicherheitskritischen Infrastrukturen, mit denen große Geschäftskunden und Behörden versorgt werden, festhalten möchte, so sollte dies nur im Einvernehmen mit den zuständigen Bundes- und Landesministerien erfolgen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Malini Nanda', written over a horizontal line.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN